

A u s z u g

aus den Bestimmungen über den Bezug von Wasser aus der Verbandswasserleitung.

Die Abgabe von Wasser aus der Verbandswasserleitung an Private erfolgt auf Grund von demnächst in Kraft tretenden Bestimmungen unter nachstehend auszugsweise mitgeteilten Bedingungen.

1. Die Herstellung und Unterhaltung der Anschlußleitungen zu den Privatgrundstücken, deren Eigentümer sich spätestens bis zum Tage der Vollendung der Ortsleitung anmelden und sich zur Entnahme von Wasser auf die Dauer von wenigstens fünf Jahren verpflichten, geschieht auf Kosten des Verbandes. Der Verband läßt in diesem Falle auf seine Kosten durch den Unternehmer der Hauptarbeit die Anschlußleitungen vom Hauptrohre ab bis zum Wassermesser herstellen.

Zur Aufstellung des Wassermessers ist dem Verband vom Abnehmer ein leicht zugänglicher trockener, frostfreier, unterirdischer Raum zur Verfügung zu stellen.

Ist kein geeigneter Raum vorhanden, so hat der Abnehmer auf seinem Grundstück auf eigene Kosten einen hinreichend großen, gemauerten, wasserdichten Schacht herstellen zu lassen. Den geeigneten Platz für einen derartigen Schacht bestimmt nach Anhörung der örtlichen Wasserleitungskommission der technische Beamte der Kulturinspektion.

Sollte der Abnehmer wünschen, daß der Wassermesser an einen anderen Platz als wie bestimmt, eingebaut werden soll, so trägt derselbe die entstehenden Mehrkosten.

3. Die Kosten für **alle nach obigem Termine** zur Anmeldung gelangenden Anschlußleitungen werden von den anschließenden Grundstücksbesitzern zurückerhoben.

Der Verband ist berechtigt, unter Zustimmung der zuständigen Behörden jederzeit diese Bestimmungen abzuändern, und sind die Abnehmer den geänderten Bestimmungen unterworfen.

Guntersblum, den 16. Juli 1906.

In diesen Fällen wird, sei es zu Gunsten oder Ungunsten des Anschließenden, angenommen, daß das Hauptrohr in der Mitte der Straße liegt.

4 Für jedes Grundstück ist die Herstellung einer besonderen Anschlußleitung vom Abnehmer zu beantragen.

Die Abgabe von Wasser zum Verbrauch außerhalb des betreffenden Grundstückes an Unberechtigte ist unzulässig und strafbar.

5. Für die Entnahme von Wasser aus der Verbandswasserleitung wird der Grundstückseigentümer voraussichtlich vierteljährlich folgende Beträge zu entrichten haben:

a) an Wassergeld für jeden Hausanschluß den Mindestbetrag von 3 Mk, wofür dem Abnehmer innerhalb eines Vierteljahres die Entnahme von 12 cbm Wasser zusteht. Minderverbrauch in einem Vierteljahr berechtigt nicht zum späteren Mehrverbrauch.

b) Für besondere Anschlüsse von Gärten und Kellereien eine Minimaltaxe von jährlich 6 Mk, wofür dem Abnehmer 24 cbm innerhalb eines Jahres zustehen.

c) Für jeden weiteren cbm (= 1000 Liter) den Betrag von 25 Pfg.

6. Bei einer größeren Entnahme als jährlich 200 cbm wird Nachlaß gewährt

10 %
bei mehr als 500 cbm 20 "
" " " 1000 " 30 "
" " " 10000 " 40 "

7. An Wassermessermiete für ein Vierteljahr wird erhoben:

für einen Messer	
von 15 mm Durchgangsweite	0.60 Mk
" 20 " " "	0.75 "
" 25 " " "	0.90 "
" 30 " " "	1.20 "